

lich im Dienst der Gauwirtschaftskammer tätigen Personen haben die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsvorgänge geheimzuhalten.

§ 9

Die Gauwirtschaftskammern haben

1. auf ihrem Aufgabengebiet die Behörden durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, auf Erfordern über die Lage und den Gang der Wirtschaft ihres Bezirks zu berichten und Vorschläge zur Förderung der Wirtschaft zu machen;
2. die Aufsicht über die Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten zu führen, wenn sie vom Reichswirtschaftsminister hiermit betraut werden;
3. nach den vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Richtlinien Gewerbetreibende der in § 36 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art oder sonstige Personen als Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu beedigen und die Aufsicht über sie zu führen;
4. bei der Zulassung und Prüfung der öffentlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer mitzuwirken sowie die Beeidigung und öffentliche Bestellung der mit Erfolg geprüften Anwärter vorzunehmen und über diese die Aufsicht zu führen;
5. Ursprungszeugnisse und andere dem Handelsverkehr dienende Bescheinigungen und Beglaubigungen auszustellen und in diesem Rahmen Versicherung an Eides Statt entgegenzunehmen, soweit hiermit nicht andere Stellen ausschließlich betraut sind.

§ 10

Soweit es sich nicht um gesamtwirtschaftliche Fragen handelt, liegt die Wahrnehmung der Aufgaben der bisherigen Handwerkskammer in der Gauwirtschaftskammer dem Gauhandwerksmeister ob.

§ 11

(1) Das fachliche Weisungsrecht der fachlich-zentralen Gliederungen an ihre bezirklichen Gliederungen bleibt unberührt; die fachlich-bezirklichen Gliederungen haben jedoch den Präsidenten der Gauwirtschaftskammer über wichtige, insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Über die Frage, ob eine Angelegenheit fachlicher oder gesamtwirtschaftlicher Natur ist, entscheidet im Streitfall in Angelegenheiten der Selbstverwaltung die Reichswirtschaftskammer, bei staatlichen Auftragsangelegenheiten der Reichswirtschaftsminister.

3. Abschnitt. Haushaltswesen

§ 12

(1) Den Aufwand der Gauwirtschaftskammer tragen die Kammerzugehörigen. Zu seiner Deckung erheben die Gauwirtschaftskammern jährlich von den Kammerzugehörigen einen Grundbeitrag und eine Um-



Altes Tor (Bad Sooden a. d. Werra)

Heinrich Kelp (Deike M)

lage, die in Hundertsätzen der einheitlichen Steuermeßbeträge der werbesteuer nach Ertrag und Kapital gemäß § 14 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 979) bemessen wird, werbesteuerfreie Betriebe haben lediglich den Grundbeitrag zu richten.

(2) Zur Deckung der Unkosten für Anstalten, Anlagen und sonstige Einrichtungen innerhalb der Zweckbestimmung der Gauwirtschaftskammer, die zur Förderung einzelner Gebietsteile oder Gewerbezweige bestimmt sind, können mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Kammerzugehörigen dieser Gebietsteile oder Wirtschaftszweige besonderen geldlichen Leistungen herangezogen werden.

(3) Die Gauwirtschaftskammern können Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bedarf.

(4) Ansprüche der Gauwirtschaftskammer aus Abs. 1, 2 unterliegen der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechende Anwendung.

(5) Der Reichswirtschaftsminister erläßt nähere Bestimmungen über die Betreibung sowie über das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.

§ 13

(1) Die Gauwirtschaftskammern haben dem Reichswirtschaftsminister für jedes Rechnungsjahr die Haushaltspläne zur Genehmigung vorzulegen. Über die Finanzgebarung einschließlich des Prüfungswesens erläßt der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen.

(2) Das Vermögen der in die Gauwirtschaftskammern überführten Handwerkskammern wird als Sondervermögen für Zwecke des Handwerks ausgewiesen.

§ 14

Haushaltspläne fachlich-bezirklicher Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Gauwirtschaftskammer, in dessen Bezirk sich die Geschäftsführung der fachlich-bezirklichen Gliederungen befindet; stimmt er nicht zu, so entscheidet der Leiter der Reichswirtschaftskammer.

4. Abschnitt.

Wirtschaftskammern und Zweigstellen

§ 15

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses können durch den Reichswirtschaftsminister im Bereich einer Gauwirtschaftskammer eine oder mehrere Wirtschaftskammern errichtet werden.

(2) Auf die Wirtschaftskammern finden die für die Gauwirtschaftskammern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Wirtschaftskammern werden auf Vorschlag des Präsidenten der Gauwirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Gauleiter ernannt oder abberufen. Der Präsident der Wirtschaftskammer gehört dem Präsidium seiner Gauwirtschaftskammer an.

(4) Die Wirtschaftskammern sind in Angelegenheiten, die nicht ausschließlich von bezirklicher Bedeutung sind, an die Weisungen der Gauwirtschaftskammer gebunden.

§ 16

Die Gauwirtschaftskammern und die Wirtschaftskammern können nach Bedarf mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Zweigstellen errichten.

5. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 17

Auf die Gauwirtschaftskammer und die Wirtschaftskammern finden die Vorschriften über juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung, soweit dies ausdrücklich angeordnet wird.

§ 18

Auf die Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern gehen die Rechtsnachfolger der in sie überführten Kammern gehen insbesondere deren geldliche Verpflichtungen gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern über.

§ 19

Die Überführung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern darf zu keiner Beitragserhöhung für die in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie für die Mitglieder der selbständigen Fachgruppen der Reichsgruppe Handwerks führen.

§ 20

(1) Die Gauwirtschaftskammern sind Mitglieder der Reichswirtschaftskammer im Sinne des §§ 32 und 33 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I, S. 1194).

(2) Über den Geschäftsverkehr der Gauwirtschaftskammern mit der Reichswirtschaftskammer und den Reichsgruppen erläßt der Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen.

§ 21

Die Errichtung der Gauwirtschaftskammern und der Wirtschaftskammern erfolgt jeweils durch besondere Anordnung.

Berlin, den 30. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.
Walther Funk.